

Information nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Pass- und Meldeamt

| Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person/Leitung) | Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten (Name Datenschutzbeauftragter, Kontaktdaten) |
|---|--|
| Gemeinde Glattbach Kurt Baier Schulstraße 17 63864 Glattbach Telefon: +49 6021 3491-0 E-Mail: poststelle@glattbach.bayern.de | actago GmbH Straubinger Str. 7 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de |
| Stand: April 2023 | |

Zwecke der Datenverarbeitung:

- 1) Antrag auf Errichtung einer Auskunft- und Übermittlungssperre sowie Widerspruch gegen Datenübermittlung
- 2) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, -entscheide und Bürgerbegehren, -entscheide im Rahmen der kommunalen Ebene
- 3) Ermöglichung des Identitätsnachweises für Staatsbürger aus EU und EWR, die keine Deutschen sind
- 4) Befähigung der Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben des Meldewesens nachzukommen
- 5) Registrierung der im Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen, Feststellung und Nachweis deren Identität und Wohnung, Erhebung von Personendaten, Einpflegung von übermittelten und amtlich bekannt gewordenen Daten, führen der Melderegister, Pass- u. Ausweisregister, Auskünfte aus dem Melderegister, versch. Auswertungen
- 6) Bearbeitung des Antrags auf ein Führungszeugnis
- 7) Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz
- 8) Befähigung der Passbehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ihren gesetzlichen Aufgaben des Pass- und Personalausweisgesetzes nachzukommen
- 9) Bestätigung des Vermieters bei Bezug einer Wohnung

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- Art. 6 I c) DSGVO zu 1, 3, 5, 8, 9
- Art. 6 I e) DSGVO zu 1, 3, 5, 6, 8, 9
- Art. 4 I BayDSG zu 1, 3, 5, 8, 9
- § 42 III, § 50 V, § 51 I BMG zu 1
- § 58c I SG zu 1
- Art. 6 I c), Art. 9 II g) DSGVO zu 2
- GLKrWG zu 2
- GLKrWO zu 2
- § 78 LWO, Art. 68 LWG zu 2
- BWO, BWG zu 2
- EuWG, EuWO zu 2
- GVBl zu 2
- GO zu 2
- §§ 4, 8 Eidkg zu 3
- PAuswV zu 3, 8
- BMG zu 4, 5
- Art. 6 I b) DSGVO zu 5
- PAuswG zu 5, 8
- PaßG zu 5, 8

- BayAGBMG zu 5
- MeldDV zu 5
- BZRG zu 7
- PassVwV zu 8
- AGPaßPAuswG zu 8
- § 19 BMG zu 9

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Antragsteller zu 1
- Behörden zu 1
- Bürger zu 1
- Wahlhelfer zu 2
- Wahlbehörden zu 2
- Datendienstleister zu 2
- Polizei zu 2
- Landratsamt zu 2, 5
- Landes- und Bundeswahlleiter im Fall von Beschwerden zu 2
- Öffentlichkeit (Amtliche Bekanntmachungen) zu 2
- Übermittlung an den Kartenhersteller (Bundesdruckerei GmbH) zu 3
- Waffenerlaubnisbehörden, Sprengstoffbehörden zu 4
- Schulen zu 4
- Staatsangehörigkeitsbehörden zu 4
- Bundesverwaltungsamt zu 4
- Abfallbehörden zu 4
- Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zu 4
- Religionsgemeinschaften zu 4
- Ausländerbehörden zu 4
- Bayer. Rundfunk zu 4
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu 4
- Bundeszentralamt für Steuern zu 4, 5
- Kraftfahrtbundesamt zu 4
- automatisierter Abruf nach §§ 34, 38, 43, 44, 45, 46 Bundesmeldegesetz zu 4
- nationale Behörden zu 5
- Religionsgemeinschaften zu 5
- Parteien, Mandatsträger zu 5
- Presse, Rundfunk, Fernsehen zu 5
- Adressbuchverlage zu 5
- Deutsche Rentenversicherung zu 5
- Bundeszentralamt für Justiz zu 6
- gewünschte Behörde zu 6
- Bundesamt für Justiz zu 7
- Bundesdruckerei zu 8
- Sperrlistenbetreiber zu 8

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Auskunftssperren gelten befristet für zwei Jahre und werden auf Antrag verlängert zu 1
- Übermittlungssperren gelten unbefristet zu 1
- Ergebnisse: unbegrenzt zu 2
- Löschung der Wahlunterlagen, Wählerlisten etc. spätestens zum Zeitpunkt der nächsten Wahl zu 2
- Wahlen: Ergebnisse, Statistiken, Ausschüsse 30 Jahre zu 2
- Benachrichtigungen sofort zu 2
- Volks- /Bürgerbegehren/-entscheid: Ergebnisse 30 Jahre, Zeitpunkt durch Innenministerium bestimmt zu 2

- Speicherung der Daten mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Geltungsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen, anschließend Löschung §19 eIDKG zu 3
- Lösungsfristen ergeben sich aus §§ 13,14 und 15 BMG zu 4
- Keine Löschung der Daten im Melderegister, Pass- und Ausweisregister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. zu 5
- 5 Jahre ab Antragstellung zu 6, 7
- 10 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit zu 8
- 2 Jahre zu 9

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann die Kommune nicht für Sie tätig werden.

Legende:

Um dieses Informationsblatt möglichst transparent für Sie zu gestalten, finden Sie bei einigen Angaben Verweise auf die zugehörigen Zwecke. Dabei entspricht die Ziffer im Verweis der Ziffer des zugehörigen Zwecks.